

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1888/2023

Freigabedatum:
14.02.2023

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	09.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Über die Höhe des Deckungsgrades der Elternbeiträge/Kostenbeiträge ist weiterhin jährlich zu berichten. Bei den Beratungen zur Änderung der Beitragssatzungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind mögliche Entwicklungen bezüglich der Elternbeitragsbefreiung mit einzubeziehen.

Erläuterungen:

2.1 Allgemeine Ausführungen

Jährlich wird der Jugendhilfeausschuss über die Höhe des Deckungsgrades der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung informiert. Letztmalig wurde die Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.03.2022 beauftragt, über den Deckungsgrad der Elternbeiträge/Kostenbeiträge weiterhin jährlich zu berichten. Ebenfalls sollten bei den Beratungen zur Änderung der Beitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung die Entwicklungen bezüglich der Elternbeitragsbefreiung mit einbezogen werden.

2.2 Feststellung Deckungsgrad

In der zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Reform des KiBiz wurde die Gesamtfinanzierung geändert, der Deckungsgrad der Elternbeiträge beträgt 16,4 %. Weiterhin erfolgt eine

Befreiung von Elternbeiträgen für die Kinder, die am 30.09. eines Kalenderjahres das 4. Lebensjahr erreicht haben (2. Jahr vor Beginn der Schulpflicht). Bis zum 31.07.2020 war nur das letzte Jahr vor Besuch der Grundschule elternbeitragsfrei. Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls wird nach § 50 Abs. 2 KiBiz seitens des Landes ein pauschalierter Zuschuss gezahlt.

Die letzte Änderung der Elternbeitragstabelle für die Kindertagesbetreuung in Rheinbach erfolgte zum 01.08.2017 (BV/0830/2016, sh. Sitzung Jugendhilfeausschuss vom 15.12.2016, Rat vom 20.02.2017). Diese wurde der zum 01.08.2021 in Kraft getretenden Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ohne Änderungen zugestimmt und ist Bestandteil der v.g. Satzung.

Die aktuellen Beiträge sind aus den folgenden Tabellen ersichtlich:

Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen

anzurechnendes Einkommen		3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Einkommensstufen	Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std
0 bis	12.300,00€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis	24.600,00€	23,00 €	27,00 €	41,00 €	38,00 €	45,00 €	65,00 €
2 bis	36.900,00€	45,00 €	50,00 €	76,00 €	72,00 €	80,00 €	122,00 €
3 bis	49.200,00€	74,00 €	82,00 €	125,00 €	119,00 €	132,00 €	200,00 €
4 bis	61.500,00€	111,00 €	123,00 €	188,00 €	178,00 €	197,00 €	300,00 €
5 bis	73.800,00€	150,00 €	164,00 €	253,00 €	241,00 €	264,00 €	405,00 €
6 bis	86.100,00€	191,00 €	209,00 €	316,00 €	306,00 €	335,00 €	505,00 €
7 bis	98.400,00€	231,00 €	255,00 €	380,00 €	370,00 €	408,00 €	608,00 €
8 bis	110.700,00€	271,00 €	301,00 €	444,00 €	434,00 €	481,00 €	711,00 €
9 über	110.700,00€	311,00 €	347,00 €	508,00 €	498,00 €	554,00 €	814,00 €

Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege

Einkommen	bis 15 Std/wtl	bis 20 Std/wtl	bis 25 Std/wtl	bis 30 Std/wtl	bis 35 Std/wtl	bis 40 Std/wtl	mehr als 40 Std/wtl
bis 12.300,00€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.600,00€	21,00 €	28,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €	55,00 €	65,00 €
bis 36.900,00€	38,00 €	51,00 €	72,00 €	76,00 €	80,00 €	101,00 €	122,00 €
bis 49.200,00€	63,00 €	83,00 €	119,00 €	126,00 €	132,00 €	166,00 €	200,00 €
bis 61.500,00€	94,00 €	125,00 €	178,00 €	188,00 €	197,00 €	249,00 €	300,00 €
bis 73.800,00€	127,00 €	168,00 €	241,00 €	253,00 €	264,00 €	335,00 €	405,00 €
bis 86.100,00€	161,00 €	210,00 €	306,00 €	321,00 €	335,00 €	420,00 €	505,00 €
bis 98.400,00€	195,00 €	254,00 €	370,00 €	389,00 €	408,00 €	508,00 €	608,00 €
bis 110.700,00€	229,00 €	298,00 €	434,00 €	457,00 €	481,00 €	596,00 €	711,00 €
über 110.700,00€	263,00 €	342,00 €	498,00 €	525,00 €	554,00 €	684,00 €	814,00 €

Nach § 51 KiBiz können Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhoben werden, dabei ist eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen (§ 51 Abs. 4 Satz 1 KiBiz). Dies findet im Jugendamtsgebiet der Stadt Rheinbach nach der Beitragstabelle Berücksichtigung.

Weiterhin ist nach § 51 Abs. 4 Satz 2 KiBiz die Möglichkeit gegeben, ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder satzungsgemäß festzulegen. Dies wird in § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung oder für die Betreuung in Kindertagespflege geregelt. D. h., dass die Kinder von der Beitragszahlung befreit sind, die ein Geschwisterkind in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt in der Kita haben. Somit werden im Jugendamtsbezirk Rheinbach für die Betreuung von Geschwisterkindern in Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, deren Geschwister nach den Regeln des § 50 KiBiz (2. beitragsfreies Kindergartenjahr) die Eltern von der Beitragszahlung zu 100 % befreit.

In 2022 wurde im Jugendhilfeausschuss eine Änderung der Regelungen zur Geschwisterkindbefreiung diskutiert, um hierdurch einen höheren Deckungsgrad zu erzielen. Dies ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich (s. auch BV/1700/2022 und BV/1700/2022/1).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.08.2019 nach den Vorschriften des § 90 SGB VIII keine Elternbeiträge erhoben werden, wenn Personen folgende Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (ALG II),
- Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

2.2.1 laufendes Kindergartenjahr 2022/2023

Die Einnahmensituation im Kindergartenjahr 2022/23 stellt sich nach derzeitiger Hochrechnung (Stand 12/2022 lt. Sollstellung WinKiga) wie folgt dar:

Einnahmen Elternbeiträge Kigajahr nach WinKiga	648,188,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letzten 2 Kigajahre	573.844,62 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich § 49 KiBiz geschätzt	<u>15.000,28 €</u>
Gesamteinnahme	1.237.032,90 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschüsse für die eingruppigen (eingr.Zu.), die Waldeinrichtungen (W) und die Ausgaben des interkommunalen Ausgleichs (ikA; geschätzt) in Höhe von insgesamt 8.582.212,48 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu.W, ikA	8.582.212,48 €
-------------------------------	----------------

16,4 % von Kp. M., eingr.Zu, W, ikA	1.407.482,85 €
Einnahmen wie vor	1.237.032,90 €
Deckungsgrad gerundet =	14,41 %

Diese Berechnung aufgrund der Hochrechnung der Einnahmen aus Elternbeiträgen zeigt, dass der landesweit angedachte Deckungsgrad von 16,4 % **unterschritten** wird.

2.2.2 vergangenes Kindergartenjahr 2021/2022

Zum Vergleich die Berechnung des Deckungsgrades für das Kindergartenjahr 2021/22 (Stand: 12/2022)

Einnahmen Elternbeiträge Kigajahr nach WinKiga	550.290,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letztes Kigajahr	577.879,26 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich	<u>18.525,70 €</u>
Gesamteinnahme	1.146.694,96 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschuss für die eingruppigen (eingr.Zu.), die Waldeinrichtungen (W) und die Ausgaben des interkommunalen Ausgleichs (ikA Kindergartenjahres 2020/21) in Höhe von 8.533.859,72 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsgrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu., W, ikA	8.533.859,72 €
16,4 % von Kp. M., eingr.Zu.W, ikA	1.399.552,99 €
Einnahmen wie vor	1.146.694,96 €
Deckungsgrad gerundet =	13,44 %

Der für das vorangegangene Kindergartenjahr gewünschte Deckungsgrad von 16,4 % wurde **nicht** erreicht.

2.2.3 zukünftiges Kindergartenjahr 2023/2024

Inwieweit zukünftig mit einer Erhöhung der Elterneinkommen gerechnet werden kann, ist sehr schwierig zu kalkulieren. Die in der Vergangenheit kalkulierten 5 % wurden nie erreicht. So das die Verwaltung vorerst von den Einnahmen aus dem laufenden Kindergartenjahr 2022/23 ausgeht.

Aufgrund der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz von 3,46 % erhöhen sich die Zuschüsse um diesen Prozentsatz, bei den Zuschüssen zur Miete erfolgt eine Erhöhung um 7,64 % (lt. Erlass des MfKJFFI vom 22.12.2022). Somit stellt sich folgende Berechnung des zu erwartenden Deckungsgrades dar:

Geschätzte Einnahmen Elternbeiträge (Basis Kigajahr 22/23)	648.188,00 €
Geschätzt Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung (§ 50 KiBiz)	573.844,62 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich (§ 49 KiBiz)	<u>15.000,28</u>
€	

Gesamteinnahme

1.237.032,90 €

Dem sind die Fördersummen in Höhe von geschätzten 8.900.000,00 € nach § § 32 ff KiBiz (geschätzte Förderung nach der zu erwartenden Meldung zum 15.03.2023) gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich danach geschätzt wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu.W, iKA	8.900.000,00 €
davon 16,4 %	1.459.600,00 €
Einnahmen wie vor	1.237.032,90 €
Deckungsgradgerundet =	13,9 %

Fazit

Die v.g Berechnungen zeigen, dass die Erreichung des gewünschten Deckungsgrades von 16,4 % aufgrund der jährlichen Änderungen sämtlicher Berechnungsgrößen eine große Herausforderung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung der Elternbeitragstabellen in 2017 erfolgte und eine jährliche Erhöhung der Kindpauschalen zu regelmäßig steigenden Ausgaben führt (aufgrund gesetzlicher Regelungen).

Um den Deckungsgrad von 16,4 % zu erreichen wäre eine Erhöhung der Beiträge notwendig, was in der aktuellen wirtschaftlich angespannten Lage aus familienpolitischer Sicht sozial unverträglich wäre.

Auch wurde im Koalitionsvertrag der Landesregierung vereinbart, dass für Kinder ab dem 3. Lebensjahr keine Elternbeiträge mehr gezahlt werden sollen. Hierzu sind aktuell keine Informationen zum Zeitpunkt dieser landeseinheitlichen Regelung und des Ausgleichs der fehlenden Elternbeiträge an die Kommunen bekannt.

Um in der aktuell sehr unruhigen wirtschaftlichen Lage weiter allen in Rheinbach lebenden Kindern die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen schlägt die Verwaltung vor, die aktuell gültige Satzung beizubehalten und über mögliche gesetzliche Änderungen zu berichten.